

Ordnung für den Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei

§ 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet für die Begleitung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei einen Beirat ein.

§ 2

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er berät Grundsatzfragen und Richtlinien des Arbeitsgebietes,
- er berät und unterstützt die Mitarbeitenden des Arbeitsgebietes,
- er fördert die Fortbildung der Mitarbeitenden,
- er regt besondere Arbeitsvorhaben an,
- er unterbreitet Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Beirates,
- er wird bei Stellenbesetzungen im Arbeitsgebiet im Rahmen des Personalauswahlverfahrens beteiligt.

§ 3

Dem Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei gehören an:

- jeweils eine Landespfarrerin oder ein Landespfarrer für Polizeiseelsorge aus Nordrhein-Westfalen, aus Rheinland-Pfalz und aus dem Saarland,
- 10 weitere Mitglieder, die bei den Landespolizeien oder der Bundespolizei im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und dort die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:
 - eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Saarland,
 - zwei Beamtinnen oder Beamte aus Rheinland-Pfalz,
 - sechs Beamtinnen oder Beamte aus Nordrhein-Westfalen,
 - eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Bereich der Bundespolizei,
- eine in vollem Dienstumfang beschäftigte Oberpfarrerin bzw. ein in vollem Dienstumfang beschäftigter Oberpfarrer der Seelsorge in der Bundespolizei im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- die leitende Landespfarrerin oder der leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Abteilung II, Theologie und Diakonie, des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Für die Mitglieder des Beirates können Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden.

§ 4

Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch das Landeskirchenamt für den Zeitraum von vier Jahren. Wird eine Nachberufung erforderlich, erfolgt diese bis zum Ende der Vier-Jahres-Frist. Es ist auf angemessene Vertretung der einzelnen Bereiche und Regionen zu achten.

§ 5

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ablauf der Berufungszeit, dem Wegfall der Voraussetzungen zur Berufung, dem Tod oder dem Widerruf der Berufung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder die leitende Landespfarrerin oder der leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge es beantragen.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt über das Dezernat Seelsorge zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt worden sein.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und termingerechter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8

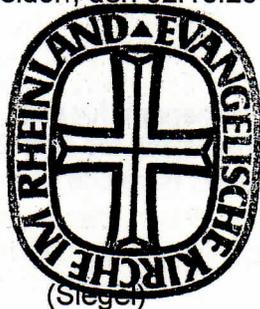
Soweit hier nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise vom 13. Januar 2006 (KABl. Seite 84) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Ordnung für die Beiräte für die Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. März 2001 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 02.10.2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung



A. Rindorf